

JugendamtSitzungsdrucksache Nr. 237/2005
-öffentliche Sitzung-**B e s c h l u s s v o r l a g e****TOP: Anerkennung als Freier Träger der Jugendhilfe****Vorgesehene Beratungsfolge:**

Jugendhilfeausschuss

Termine:

27.09.2005

Beschlussvorschlag:

Der Verein für Jugend-, Kultur- und Sportförderung e.V. wird vorbehaltlich einer gültigen Bescheinigung zur Freistellung durch das Finanzamt als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) anerkannt.

Begründung:

Mit Schreiben vom 10.08.2005 hat der Verein „für Jugend- Kultur- und Sportförderung e.V.“ beim Jugendamt der Stadt Lüdenscheid die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) beantragt.

Voraussetzungen:

Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie auf dem Gebiet der Jugendhilfe (im Sinne des § 1 SGB VIII) tätig sind, gemeinnützige Ziele verfolgen und aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Prüfung der Voraussetzungen:

Bei dem antragstellenden Verein handelt es sich um eine juristische Person, die laut vorliegendem Antrag uneigennützig den Zweck verfolgt, einen Jugendtreff („TeensKorner“) zu betreiben, der besonders an Wochenenden geöffnet sei. Es sei sicher gestellt, dass die Jugendlichen im Rahmen der Öffnungszeiten von pädagogischen Mitarbeitern betreut werden. Die gültige Vereinssatzung und ein Auszug aus dem Vereinsregister vom Amtsgericht Lüdenscheid liegt der Verwaltung vor. Gemäß § 2, Abs. 1 der Satzung ist der Zweck des Vereins die Förderung von Jugend-, Kultur- und Sportarbeit und internationalem Austausch. Der Verein ist Mitglied im Stadtjugendring Lüdenscheid e.V..

Die Räumlichkeiten für den Jugendtreff befinden sich zur Zeit im Gebäude des Kulturhauses (ehem. Theaterschänke). Jugendliche im Alter von 13 bis 18 Jahren können den „TeensKorner“ als offene Freizeit- und Begegnungsstätte freitags von 18:00 h – 22:00 h, samstags von 18:00 h – 22:00 h und sonntags von 15:00 h – 19:00 h nutzen. Beschäftigungsmöglichkeiten wie z.B. Kicker, Spiele, Playstation und eine Musikanlage stehen dort zur Verfügung. Während der Öffnungszeiten gilt eine zielgruppenorientierte Hausordnung und ein generelles Alkoholverbot. Alkoholfreie Getränke, Süßigkeiten und kleine Snacks können zu jugendgerechten Preisen erwerben werden. Zu besonderen Gelegenheiten werden (auch in Zusammenarbeit mit dem Jugendkulturbüro des Stadtjugendringes) spezielle Parties organisiert.

Die Besucher werden von jeweils einer Honorarkraft und weiteren jugendlichen Helfern betreut. Die Honorarkräfte verfügen über eine pädagogische Ausbildung oder befinden sich in einem entsprechenden Ausbildungsgang. Das Gesamtkonzept sieht den Einsatz ehrenamtlicher Helfer neben diesen Honorarkräften ausdrücklich vor.

Da die Räumlichkeiten im Kulturhaus nur bis Ende 2005 zur Verfügung stehen, sucht der Verein zur Zeit geeignete Räume für einen Fortbestand der Einrichtung. Das Grundkonzept soll erhalten bleiben. Je nach den Möglichkeiten der neuen Räumlichkeit sollen der Zielgruppe weitere Angebote entsprechend der Vereinssatzung gemacht werden.

Eine Genehmigung oder Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes für den Betrieb eines Jugendtreffs ist nicht erforderlich. Dennoch hat der Träger einer solchen Einrichtung die Gewähr einen ordnungsgemäßen und gefahrungsfreien Ablauf während der Öffnungszeiten sicherzustellen. Der Jugendtreff „TeensKorner“ wurde Ende 2003 erstmals eröffnet. Der Trägerverein zieht ein positives Fazit der bisherigen Arbeit. Zur Zeit würden bis zu 50 Jugendliche pro Tag die Einrichtung besuchen.

Der Verein verfolgt zur Zeit keinen anderen als den genannten Zweck. Es kann also davon ausgegangen werden, dass er sich nicht nur „am Rande“ mit Jugendhilfe beschäftigt und dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist.

Der Verein war lt. Bescheid des Finanzamtes Lüdenscheid vom 08. Januar 2004 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG für die Dauer von 18 Monaten von der Körperschaftssteuer befreit und berechtigt, für Spenden Zuwendungsbestätigungen auszustellen. Die Verlängerung dieser Berechtigung ist beantragt und für die Anerkennung als freier Träger dem Jugendamt noch vorzulegen. Es liegen letztlich keine An-

haltungspunkte vor, die dagegen sprechen, dass der Verein die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Aus Sichtweise der Verwaltung ist vom Verein aber nach Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe und den Umzug in neue Räumlichkeiten besonders die Gewährleistung ausreichender pädagogischer Personalressourcen und die Einbindung und Beteiligung an den vorhandenen Struktur der Kinder- und Jugendarbeit sicherzustellen.

Ergebnis:

Gemäß § 75 Abs. 2 SGB VIII hat der Verein unter den o.g. Voraussetzungen einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, wenn er auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig ist. Dieser Zeitraum ist erst am 08.11.2006 vollendet, so dass noch kein Anspruch besteht, sondern eine Ermessensentscheidung zu treffen ist. Die Verwaltung schlägt vor, vorbehaltlich der Vorlage einer gültigen Bescheinigung zur Körperschaftssteuer vom Finanzamt Lüdenscheid, die Anerkennung auszusprechen, da die bisherige Arbeit des Vereins den Voraussetzungen des § 75 SGB VIII entspricht und hiervon auch für die Zukunft ausgegangen werden kann. Eine finanzielle Förderung ist mit dieser Anerkennung nicht verbunden. Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist jedoch Voraussetzung für eine mögliche Förderung (§ 74 SGB VIII) des Vereins.

Lüdenscheid, den 19.09.2005

In Vertretung:

Dr. Schröder
Erster Beigeordneter